

Geschäftsordnung Berufsbildungsausschuss Handwerkskammer zu Köln

(lt. Beschluss vom 26.04.2005)

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung, Stellvertretung
- § 4 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Vorsitz
- § 5 Zusammentritt, Verschwiegenheit
- § 6 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 10 Unterausschüsse
- § 11 Hinzuziehung von Sachverständigen
- § 12 Ergebnisniederschrift
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung

Aufgrund des § 44 b HwO gibt sich der gem. § 43 HwO von der Handwerkskammer zu Köln errichtete Berufsbildungsausschuss die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zuständigkeit

Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes und der Satzung der Handwerkskammer für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken (§ 44 Abs. 1 HwO).

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **anzuhören** ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen

- über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten,
- für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen,
- für die Verkürzung der Ausbildungsdauer,
- für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung,
- für die Durchführung der Prüfungen,
- zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
- sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,

2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 BBiG) empfohlenen Maßnahmen,

3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **zu unterrichten** ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl der Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41a Abs. 1 Satz 2 HwO,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Abs. 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung (§44 Abs. 5 HwO).

§ 3

Zusammensetzung, Stellvertretung

(1) Der Berufsbildungsausschuss besteht aus

- 6 Arbeitgebern,
- 6 Arbeitnehmern,
- 6 Lehrern an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so ist ein Stellvertreter nach der von der Gruppe vereinbarten Regelung zur Sitzung einzuladen.

(4) Im Verhinderungsfall hat das Mitglied dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen; diese hat dann den Stellvertreter sofort zu laden. Die Einhaltung der Ladungsfrist des § 4 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) In besonders gelagerten Verhinderungsfällen kann von dem Verfahren nach Abs. 4 abgewichen werden.

§ 4

Vorsitz

(1) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§43 Abs. 6 Satz 1 HwO). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 43 Abs. 6 Satz 2 HwO).

(2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

(3) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5

Zusammentritt, Verschwiegenheit

(1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens vier stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies beantragen.

(2) Zu den Sitzungen soll in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über vom Ausschuss vertraulich bezeichnete Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Soll die Sitzungen nicht öffentlich sein, so bedarf es hierfür des Antrages von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses. Termin, Tagungsort und Tagesordnung der Ausschuss-Sitzungen werden im offiziellen Organ der Handwerkskammer zu Köln bekannt gegeben.

§ 6

Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Stimmberechtigt sind die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen nehmen mit beratender Stimme teil (§ 43 Abs. 1 HwO).

(2) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen haben Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse

unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) auswirken.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 44a Abs. 1 HwO). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird (§ 44a Abs. 2 HwO).

(5) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. In solchen Fällen ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen und den Versammlungsraum so lange zu verlassen, bis der Beratungsgegenstand abgeschlossen ist.

§ 7

Umlaufverfahren

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse und Stellungnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die Vorlagen sind den Ausschussmitgliedern eingehend schriftlich zu erläutern.

(3) Der Geschäftsführer des Berufsbildungsausschusses entscheidet zusammen mit den Sprechern der Mitgliedergruppen, ob eine Sache eilbedürftig ist und welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.

(4) Das Datum für die letztmögliche Stimmabgabe gilt als Datum des Beschlusses.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Handwerkskammer. Der Ausschuss bestellt in Übereinstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer je einen Mitarbeiter der Handwerkskammer zum Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer des Ausschusses. Der Geschäftsführer und/oder sein Stellvertreter haben an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Bedarfsfall einen weiteren Mitarbeiter der Handwerkskammer zur Protokollführung heranzuziehen.

(3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer sowie deren Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewahrt wird, eine angemessene

ne Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 10

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind.

(2) Die Unterausschüsse haben das Ergebnis ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen.

(3) Für die Unterausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme von §§ 11 und 13 entsprechend.

§ 11

Hinzuziehung von Sachverständigen

Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen.

§ 12

Ergebnisniederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern sowie dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer zuzuleiten. Die Ergebnisniederschrift muss auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Ausschuss mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.